Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

(Nr. 8585.) Gesetz wegen anderweitiger Fassung des §. 41 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 (Gesetz-Samml. S. 130 ff.). Vom 20. Januar 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Der §. 41 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 (Gesetz-Samml. S. 130 ff.) erhält folgende Fassung:

> Der richterliche Beamte wird aus den am Sitze der Deputation ein richterliches Amt bekleidenden Personen, der Verwaltungsbeamte aus den am Sitze der Deputation fungirenden etatsmäßigen Mitgliedern der Regierung beziehungsweise der Landdrostei, oder aus der Zahl der dem Oberpräsidenten beigeordneten Räthe für die Dauer ihres Hauptamtes am Sitze der Deputation von dem Könige ernannt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Januar 1879.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal.
v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

Ausgegeben zu Berlin den 6. Februar 1879.

(Nr. 8586.) Ministerial-Erklärung, betreffend die Fortsetzung des Vertrages zwischen Preußen und Oldenburg vom 7. Oktober 1868 wegen der Zoll- und Steuerverhältnisse des Fürstenthums Lübeck und der mit demselben zusammenhängenden Oldenburgischen Gebietstheile auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1879. Vom 30. Dezember 1878.

Die Königlich Preußische und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung sind dahin übereingekommen, daß der Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse des Fürstenthums Lübeck und der mit demselben zusammenhängenden Oldenburgischen Gebietstheile vom 7. Oktober 1868 auf die Zeit vom 1. Januar 1879 bis 31. Dezember 1879 mit folgenden Maßgaben fortgesetzt werden soll.

Zu Artikel 1.

1. Zur Verminderung der Verwaltungskosten wird von den im Artikel 1 bezeichneten Landestheilen das südlich und südöstlich von der Stadt-Lübeckischen Enklave Dissau gelegene, die Ortschaften Arfrade, Pohnsdorf, Rensefeld, Schwartau, Cleve, Kleinmühlen, Stockelsdorf, Eckhorst, Steinrade und Mori in sich schließende Gebiet, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, dem Bezirke des Kaiserlichen Hauptzollamts zu Lübeck einverleibt. Die Erhebung der nach Artikel 35 und 38 der Verfassung des Deutschen Reichs an die Reichskasse abzuliefernden Zölle und Verbrauchssteuern durch Preußen erfolgt dann nur noch in dem übrig bleibenden Theile des jetzt unter Preußischer Verwaltung stehenden Oldenburgischen Gebiets. Auf diesen Theil beziehen sich vom 1. Januar 1879 ab die Bestimmungen des Vertrages vom 7. Oktober 1868.

Zu Artikel 2.

2. An die Stelle der bisherigen Stempelsteuer für Spielkarten tritt vom 1. Januar 1879 ab der nach dem Gesetze vom 3. Juli 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 133) für Rechnung des Reichs zu erhebende Spielkartenstempel.

Eine Erhebung von Stempelsteuer für Kalender findet nicht mehr statt.

Zu Artikel 4.

3. Zu den Kosten der Zollverwaltung im Innern und der Erhebung der Rübenzucker- und Salzsteuer wird Oldenburgischerseits an die Königlich Preußische Regierung ein Beitrag gewährt, welcher sich nach den Beträgen an Zoll-, Rübenzucker- und Salzsteuer bemißt, die von den bei den Abrechnungen mit Oesterreich (wegen Jungholz) und Luxemburg über die gedachten Abgaben auf das Deutsche Reich fallenden Antheilen nach dem Maßstabe der Bevölkerung auf die zu 1. gedachten, unter Preußischer Zollverwaltung bleibenden Oldenburgischen Gebietstheile fallen würden. Von diesen Beträgen an Zoll werden 5 Prozent, an Rübenzuckersteuer 2 Prozent und an Salzsteuer 1 Prozent als Beitrag Oldenburgs zu den obengedachten Kosten gewährt. Außerdem vergütet Oldenburg die Remuneration des Post-Steuer-Rezeptors in Ahrensböck mit 180 Mark.

Zu Artikel 5.

4. Von der Stempelabgabe für Spielkarten verbleiben der Preußischen Kasse die Erhebungs- und Verwaltungskosten, welche nach §. 23 des Gesetzes vom 3. Juli d. J. das Reich vergütet.

Zu Artikel 6.

5. Die Berechnung der nach Nr. 3 von Oldenburg zu gewährenden Verwaltungskostenbeiträge erfolgt nach Ablauf eines jeden Etatsjahres.

Hierüber ist Königlich Preußischer Seits die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, welche nach erfolgtem Austausche gegen eine gleichlautende Erklärung des Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministeriums vom 1. Januar 1879 ab in den beiderseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit haben soll.

Berlin, den 30. Dezember 1878.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

(L. S.) v. Bülow.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministeriums ausgetauscht worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 2. Februar 1879.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

v. Bülow.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das unterm 8. Juli 1878 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Senkung des in der Feldmark Brodden, Kreises Kolmar in Pösen, belegenen Blottsees durch die Beilage zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 47, ausgegeben den 22. November 1878;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 18. November 1878, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Neuteich bezüglich der zur Kanalisirung der Schwente auf der Strecke von Neuteich bis zur Einmündung in die schiffbare Tiege bei Tiegenhof erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig, Jahrgang 1879 Nr. 1 S. 1, ausgegeben den 4. Januar 1879;

3) das unterm 27. November 1878 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Hochzeit im Kreise Danzig durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig, Jahrgang 1879 Nr. 2 S. 9 bis 11, ausgegeben den 11. Januar 1879;

4) das Allerhöchste Privilegium vom 2. Dezember 1878 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Witten im Betrage von 1 800 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg, Jahrgang 1879 Nr. 3 S. 23 bis 25, ausgegeben den 18. Januar 1879.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).